

Zweite Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Ulm

vom 20. Dezember 2004

Aufgrund von § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes Baden-Württemberg (UG) in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208) hat der Senat der Universität Ulm am 16. Dezember 2004 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Ulm vom 20. Februar 2002 (Amtliche Bekanntmachungen vom 11. März 2002, Nr. 2 Seite 18-34) und die Änderungssatzung vom 13. Juni 2003 (Amtliche Bekanntmachungen vom 30. Juni 2003, Nr. 11 Seite 114) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Zulassungsantrag (Bewerbung) wird wie folgt geändert:

Ein neuer Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Antragsteller, die Ansprüche auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend machen, müssen innerhalb der in Abs. 1 Satz 3 genannten Ausschlussfristen mit ihrem Zulassungsantrag eine Hochschulzugangsberechtigung durch Vorlage einer beglaubigten Kopie nachweisen.“

2. In § 15 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „des zuständigen Studiensekretariats“ durch die Worte „der zuständigen Stelle“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren zum Sommersemester 2005.

Ulm, den 20. Dezember 2004

(gez.)
(Professor Dr. K. J. Ebeling)
- Rektor -